

Erklärung des Antragstellers:

Der Antragsteller erklärt, die notwendigen praktischen und theoretischen Anforderungen für die gewünschte, am Antrag spezifizierte Zertifizierung zu erfüllen und alle erforderlichen Informationen für die Bewertung bereitzustellen. Das Zertifikat darf nur in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich und den unten angeführten Bedingungen verwendet werden. Er akzeptiert die jeweils geltenden Gebühren für die Durchführung von Personenzertifizierungen der WIFI-Zertifizierungsstelle.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle eine Liste aller Zertifikatsinhaber führt und diese veröffentlicht. Die persönlichen Daten werden durch die WIFI-Zertifizierungsstelle zur Durchführung des Zertifizierungsprogrammes EDV-mäßig verarbeitet und grundsätzlich streng vertraulich behandelt.

Durch Unterschrift des Antrages anerkennt der Antragsteller die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bedingungen

Rechte

- a) Der Antragsteller ist zum Zertifizierungsablauf durch das Informationsblatt „WIFI-Zertifizierungsablauf für Betonstahlschweißer nach EN ISO 17660-2:2006“, das die Zertifizierungsanforderungen detailliert beschreibt, in Kenntnis gesetzt.
- b) Das WIFI-Zertifikat berechtigt den Inhaber innerhalb des Geltungsbereiches uneingeschränkt zur Nutzung und zum Nachweis seiner Fachkompetenz, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- c) Die Gültigkeit des Zertifikates kann auf Antrag gegen Kostenersatz - innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches - für weitere zwei Jahre durch die WIFI-Zertifizierungsstelle verlängert werden, wenn Bestätigungen im Sinne der EN ISO 17660-2 Pkt. 12 nachgewiesen oder neuerlich Prüfstücke geschweißt werden.
- d) Einsprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen der WIFI-Zertifizierungsstelle können schriftlich an die Schiedsstelle der WIFI-Zertifizierungsstelle, zu Hd. Herrn Mag. Hannes Knett, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien gerichtet werden.
- e) Eine Einsichtnahme in den Zertifizierungsablauf, ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung des Leiters der WIFI-Zertifizierungsstelle.
- f) Mit der Annullierung, dem Entzug oder dem Zeitablauf wird der Zertifikatsinhaber aus der Liste der zertifizierten Personen gestrichen.

Pflichten

- a) Das Zertifikat bleibt nur dann für zwei Jahre gültig, wenn die Schweißaufsicht des Betriebes im Abstand von jeweils sechs Monaten Bestätigungen über die regelmäßig erfolgreich abgelegten Arbeitsprüfungen im Sinne der EN ISO 17660-1 Pkt. 12 vornimmt. Der Zertifikatsinhaber muss für die Eintragung der notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner Tätigkeiten im Rahmen seines Zertifikates Sorge tragen.
- b) Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet den Anweisungen der Schweißaufsicht Folge zu leisten und die ihm übertragenen schweißtechnischen Arbeiten entsprechend seiner Kompetenz verantwortlich durchzuführen.
- c) Der Zertifikatsinhaber hat die Pflicht, Beanstandungen oder Beschwerden durch Dritte (Abnahmeorganisation oder Schweißaufsicht) aus seiner Tätigkeit im Geltungsbereich des Zertifikates aufzuzeichnen und umgehend der WIFI-Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- d) Der Zertifikatsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine missbräuchliche, widerrechtliche, irreführende und die WIFI-Zertifizierungsstelle in Verruf bringende Verwendung von Zertifikaten von der WIFI-Zertifizierungsstelle verfolgt wird.
- e) Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, der WIFI-Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer aktiven Überwachungsverpflichtung Informationen zu seiner zertifizierten Tätigkeit nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- f) Der Zertifikatsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle Eigentümer des ausgestellten Zertifikates bleibt.
- g) Der Zertifikatsinhaber akzeptiert, dass bei Pflichtverletzungen von der WIFI-Zertifizierungsstelle Maßnahmen eingeleitet werden, die zur Annullierung und zum Zertifikatsentzug und gegebenenfalls zur Einleitung rechtlicher Schritte führen.